

Esperanto-Gesellschaft Frankfurt am Main e.V. gegründet 1904 – fondita 1904

SATZUNG

der

ESPERANTO-GESELLSCHAFT

Frankfurt am Main e.V

Gegründet 1904

SATZUNG
der
der
EBPERANTO-GESELLSCHAFT
Frenkfurt am Mein e.V
Gegründet 1904

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- Der Verein führt den Namen "Esperanto-Gesellschaft Frankfurt am Main", abgekürzt EGF. In Esperanto lautet der Name "Esperanto-Societo Frank-furt", abgekürzt ESF.
- 2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- 3) Der Verein besteht seit dem 30. September 1904 und ist seit dem 5.2.1907 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Ziele und Zwecke

- 1) Der Verein will die internationale Sprache Esperanto für eine leichtere Verständigung zwischen den Völkern pflegen und zum allgemeinen Nutzen verbreiten.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körper-schaft fremd sind, oder durch unver-hältnismäßg hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel

- 1) Um die Satzungsziele zu erreichen, fördert der Verein Kontakte zwischen den Freunden der internationalen Sprache Esperanto in aller Welt mit Esperantisten aus Frankfurt und Umgebung.
- 2) Er organisiert Veranstaltungen zur praktischen Anwendung der Sprache, informiert die Öffentlichkeit über Esperanto und führt bei Bedarf Sprachkurse durch

1.

3] Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen an, die sich der Förderung von Esperanto oder der internationalen Verständigung widmen. Insbesondere schließt er sich dem Deutschen Esperanto-Bund e.V. als Untervereinigung an. 41 Der Verein unterhält eine Bibliothek.

§ 4 Geschäftssprachen und Geschäftsjahr

- 1) Geschäftssprachen sind Deutsch und Esperanto.
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen und die Satzung anzuerkennen.
- 2) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
- 3) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden.
- 4) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein durch besondere finanzielle Zuwendungen unterstützen.
- 5) Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die sich um die Belange des Vereins oder um Esperanto besonders verdient gemacht haben.
- 6) Ordentliche Mitglieder der EGF sind in der Regel gleichzeitig Mitglieder im Deutschen Esperanto-Bund e.V., es sei denn, sie lehnen dies ausdrücklich ab. In diesem Fall werden sie als örtliche Mitglieder geführt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Der Erwerb der ordentlichen oder der fördernden Mitgliedschaft bedarf einer schriftlichen Beitrittserklärung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Lehnt er sie ab, hat der Beitrittswillige das Recht zur Beschwerde bei der nächsten Mitgliederversammlung, die endgültig entscheidet.

2) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt,
 - a) an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen
 - b) die Vereinseinrichtungen zu benutzen
 - c) die Vereinsmitteilungen kostenlos zu beziehen
 - d) bei Mitgliederversammlungen abzustimmen
 - e) zu wählen und gewählt zu werden, sofern sie volljährig sind
 - f) dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten
- 2) Fördernde Mitglieder haben die unter §7,1 genannten Rechte, mit Ausnahme von d) und e).
- 3) Alle Mitglieder haben die Pflicht, daran mitzuwirken, die Ziele des Vereins zu erreichen sowie Schaden von ihm abzuwenden.
- 4) Sie sind insbesondere verpflichtet
 - g) Satzung sowie Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beachten bzw. zu verwirklichen
 - h) die j\u00e4hrlichen Mitgliedsbeitr\u00e4ge bis Ende Januar zu bezahlen.
 Dies gilt auch f\u00fcr die Beitr\u00e4ge, die der Verein an den Deutschen Esperanto Bund weiterleitet.
 - i) alle sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.
 - Adressen- und Namensänderungen dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.
- 3) Für bestimmte Gruppen (z.B. Jugendliche, Familienangehörige können be-sondere Rechte und Pflichten von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- 4] Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Esperanto Bund e.V. ergeben, bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.

 Der Austritt ist dem Vorstand ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Diesem Wunsch ist zu entsprechen. Er wirkt auf das Ende des laufenden Kalenderjahres.

3) Durch den Vorstand kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die rückständigen Beiträge nicht bezahlt. Gegen einen Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde bei der nächsten Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Während der Zeit der Säumnis besteht kein Anspruch auf Lieferung der Vereins-mitteilungen.

- 4) Durch die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten grob verletzt oder sich sonst der Mitgliedschaft als unwürdig erweist.
- 5) Mitglieder, deren Verbleib unbekannt ist, k\u00f6nnen aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Dies ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 6) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitgliedern diese Eigenschaft unter den Voraussetzungen des § 8,4 wieder entziehen.

§ 9 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kassenprüfer
 - d) etwaige Abwickler.
- 2) Die Mitglieder der Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten jedoch Auslagen erstattet.

§ 10 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung besteht aus Mitgliedern des Vereins.

- 2) Einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal, beruft der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Dazu sind die Mitglieder mindestens 3 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand auf eigenen Beschluss oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe eines Grundes einberufen. Termin und Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher schriftlich bekanntzugeben.
- Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vorher beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- e) Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer sowie etwaiger Abwickler
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge g) Beschluss über den Haushaltsplan
- h) Beschlussfassung über Satzung und Satzungsänderungen
- i) die Debatte und den Beschluss über Anträge, die die Tätigkeit des Vereins zur Erreichung seiner Ziele festlegen.
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Auflösung des Vereins
- 6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Sie ist der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Eventuelle Widersprüche sind möglichst sofort zu klären, gegebenenfalls ist ein Dringlichkeitsantrag zulässig.
- 7] Wahlen und Abstimmungen finden offen statt. Es muss jedoch geheim gewählt werden, wenn mindestens ein Mitglied das verlangt.
- 8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- 9) Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, bei Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 10) Wird über die Entlastung einzelner Personen abgestimmt, haben die Betreffenden kein Stimmrecht.
- 11] Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11) Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Rechnungsführer
 - d) dem Schriftführer
 - eden bis zu 4 Beisitzern.
- 2) Beide Geschlechter sollen vertreten sein.
- Den Vorstand gemäß §26 BGB bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Rechnungsprüfer. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
- 4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl aus.
- 5) Der Vorstand ist zuständig für
 - a) Führung der laufenden Geschäfte
 - b) Verwirklichung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Vertretung des Vereins nach außen
 - d) Verwaltung des Vereinsvermügen
 - e) Aufstellung eines Haushaltsplans
- f) Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- 6) Er gibt der Mitgliederversammlung einen jährlichen Tätigkeitsbericht.

- 7) Er kann für einzelne Vorhaben Kommissionen einsetzen und ihnen in begrenztem Umfang Entscheidungsbefugnis übertragen.
- 8] Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl eines ordentlichen Mitglieds bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Amtszeit solcher Vorstandsmitglieder endet mit der Amtszeit der turnusgemäß gewählten Vorstandsmitglieder.
- 9) Vorstandsitzungen werden mindestens zweimal im Jahr vom 1. Vorsit-zendenden einberufen. Sie sind in der Regel nicht öffentlich. Sie müssen außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte der Vor-standsmitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangt.
- 10) Bei Abstimmungen gilt § 10.8 Satz 1-4 entsprechend.
- 11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Kassenprüfer

- 1) Die zwei Kassenprüfer haben die Aufgabe, Kassenprüfung, Zweckmäßigkeit der Ausgaben und Jahresabschluß einmal jährlich zu prüfen. Über Verlauf und Ergebnis ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Be-richt zu erstatten. Ist einer der beiden Kassenprüfer zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung verhindert, ist dessen Prüfung nachzuholen und dem Vorstand zu bestätigen.
- 2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
- 3) Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Kassenprüfer sein.

§ 13 Vermögensangelegenheiten

Der Verein bringt seine Mittel aus den Mitgliedsbeiträgen, aus Spenden, aus etwaigen Entgelten für die Benutzung der Vereinseinrichtungen und aus sonstigen Zuwendungen auf. Spenden sind in den Rechnungsunterlagen besonders auszuweisen.

§ 14 Abwickler

- Bei Auflösung des Vereins haben die Vostandsmitglieder oder die von der letzten Mitgliederversammlung gewählten Abwickler die Abwicklung durchzuführen.
- 2) Für die Abwickler gelten sinngemäß die Vorschriften über den Vorstand.

§ 15 Verwendung des Vereinsvermögens

- Das Vermögen darf in keinem Falle den Mitgliedern zufallen. Es ist bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks dem als gemeinnützig anerkannten Deutschen Esperanto - Bund e.V. oder seinem Rechtsnachfolger zuzuführen.
- 2) Ist ein solcher nicht vorhanden, so ist das Vermögen an eine gemeinnützige oder öffentliche Stiftung, die der Förderung von Esperanto dient, zuwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung mit der Genehmigung durch das Amtsgericht in Kraft.

Diese Satzung wurde am 5. 2. 1987 von der Mitgliederversammlung angenommen. Die Genehmigung durch das Amtsgericht wurde am 6. 8. 1987 erteilt.

Damit tritt gleichzeitig die Satzung vom 7. Februar 1980 außer Kraft.

Satzungsänderung

Die beigefügte Satzung der Esperanto-Gesellschaft Frankfurt (Main) e. V. wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 6. 2. 1992 geändert. Der Text des § 15 (nicht die Überschrift) ist zu streichen. Er lautet nun wie folgt:

"Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Esperanto-Bund e. V. oder seinem Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat."